



STATUTEN Verein Bucht Spiez

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 Sitz

Unter dem Namen "**Verein Bucht Spiez**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Spiez.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich primär dafür ein, dass die Spiezer Bucht als unverbaute, naturnahe und autofreie Grünzone den Spiezerinnen und Spiezer und unseren Gästen erhalten bleibt.
2. Der Verein setzt sich für eine den Besucherinnen und Besuchern als Naherholungsgebiet dienende Nutzung der Bucht, sowie einer zweckdienlichen ÖV-Erschliessung ein.
3. Der Verein setzt sich für die Nutzung und Erhaltung der Rogglischeune zu gesellschaftlichen, kulturellen und familiären Veranstaltungen ein.
4. Der Verein koordiniert Veranstaltungen im Auftrag der Einwohnergemeinde Spiez und kann eigene oder Tätigkeiten Dritter zur Belebung der Spiezer Bucht initiieren oder veranstalten.
5. Der Verein nimmt zu Angelegenheiten, insbesondere Planungen und Bauvorhaben, welche seine Interessen betreffen, gegenüber der Gemeinde Spiez und Dritten Stellung.

II. Mittel

Artikel 3 Erreichung des Zweckes

Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Sicherstellung des Betriebes der Roggli-Scheune nach Massgabe der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Spiez;
2. Aktivitäten zur Belebung der Spiezer Bucht und anderer Erholungsräume in der Gemeinde Spiez;
3. Unterstützung von Bestrebungen Dritter im Rahmen des Vereinszwecks;
4. Mitwirkung bei Planungsfragen der öffentlichen Hand und Dritter
5. Werbeaktionen und Geldsammlungen zur Erreichung der vorgegebenen Ziele.

Artikel 4 Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 1. Vereinsvermögen und Zinsen
 2. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 3. Gönnerbeiträgen
 4. Erträgen aus Sammlungen
 5. Erträgen aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen
 6. Benützergebühren
 7. Erträge aus der Herausgabe von Druckschriften
 8. Vermächtnissen, Schenkungen und Zuwendungen Dritter.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Das Koordinationsbüro
- D. Die Revisoren für Verein und Koordinationsbüro.

A. Die Hauptversammlung

Artikel 6 Einladung

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- 2 Geschäfte, die nicht traktandiert sind, dürfen nur behandelt werden, wenn entsprechende Anträge fünf Tage vor der Versammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich eingereicht wurden und wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erheblich erklärt werden. Änderungen und Neufassung der Statuten sowie finanzielle Geschäfte müssen mit der Traktandenliste angekündigt werden.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss einer Hauptversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
- 4 Für eine ausserordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Artikel 7 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident / die Präsidentin des Vereins, das Protokoll ein(e) vom Vorstand bestellte(r) Sekretär / Sekretärin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Artikel 8 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht fünf Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident / die Präsidentin, bei Wahlen das Los.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 4 Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
- 5 Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmen. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6 Der / Die Vorsitzende der Versammlung stimmt bei Abstimmungen und Wahlen unter Vorbehalt von Abs. 2 hievord nicht mit.

Artikel 9 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren;
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Revisoren, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe, Erledigung von Beschwerden gegen dieselben;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Rechtsträgern im Rahmen des Vereinszwecks;
8. Erledigung von Rekursen gegen den Vorstand;
9. Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

B. Der Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Amtszeitbeginn: HV 2000
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Der Vorstand beauftragt ein spezielles Koordinationsbüro, das für die Erledigung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes und der mit dem Gemeinderat eingegangene Vereinbarung verantwortlich ist. Dieses ist dem Vereinsvorstand unterstellt und diesem gegenüber auch verantwortlich.
- 5 Im weiteren kann der Vorstand zur Erledigung von Arbeiten und Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Artikel 11 Einladung / Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten / seiner Präsidentin oder Vizepräsidenten / Vizepräsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.
- 2 Zur Beschlussfassung ist Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen.
- 4 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen.
- 5 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Artikel 12 Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind;
2. Geschäftsführung des Vereins;
3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
4. Aufnahme von Neumitgliedern;
5. Vertretung des Vereins nach aussen. Direkt verbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
6. Einberufung der Hauptversammlung;
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
8. Wahl der Mitglieder des Büros, Überwachung deren Tätigkeit und Abnahme deren Berichterstattung;
9. Erlass von Reglementen sowie der Benützerordnung und der Tarifregelung für die Roggli-Scheune auf Antrag des Koordinationsbüros.

Artikel 13 Finanzielle Kompetenzen

- 1 Die Kompetenzgrenze des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt pro Sachgeschäft Fr. 5'000.--.
- 2 Sofern Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die nicht budgetiert sind, muss die Finanzierung sichergestellt sein.

C. Das Koordinationsbüro

Artikel 14 Auftrag, Zusammensetzung und Berichterstattung

- 1 Das Koordinationsbüro koordiniert Veranstaltungen und Anlässen in der Spiezer Bucht gemäss Art. 2.
- 2 Das Koordinationsbüro besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder werden vom Verein – eines der Mitglieder ist Mitglied der Anwohner-Vereinigungen – und ein Mitglied wird vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Spiez bestimmt. Der Präsident / die Präsidentin des Koordinationsbüros wird vom Vorstand bestimmt.
- 3 Sämtliche Mitglieder des Koordinationsbüros werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 4 Das Koordinationsbüro verfügt über eine eigene Kasse und ein jährliches Budget, das Teil des Gesamtbudgets des Vereins ist und vom Vorstand genehmigt werden muss.
- 5 Das Koordinationsbüro erlässt für die Roggli-Scheune eine Benützerordnung, welche vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 6 Das Koordinationsbüro erstattet jährlich zu Händen des Vorstandes und des Gemeinderates Spiez einen Bericht.
- 7 Die Aufgaben und Tätigkeiten des Koordinationsbüros werden in einem Reglement fest gelegt.

D. Die Revisoren für Verein und Koordinationsbüro

Artikel 15 Wahl und Pflichten

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren. Diese prüfen die Rechnung, Buchführung, Belege und den Kassabestand von Verein und Koordinationsbüro. Sie berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

IV. Mitglieder

Artikel 16 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein entsprechendes Aufnahmegesuch stellt und den Jahresbeitrag entrichtet.

Artikel 17 Austritt / Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- 2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.

V. Rechnungsabschluss

Artikel 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen. Das Jahr 2000 ist Wahljahr.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Auflösung des Vereins

- 1 Die Hauptversammlung kann jederzeit, sofern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht und das entsprechende Geschäft gehörig traktandiert ist, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.
- 2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögen soll jedenfalls im Rahmen des Vereinszwecks dem Gemeinwesen zugewendet werden.
- 3 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Rechtsträger mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die näheren Modalitäten und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 20 Inkraftsetzung

Die anlässlich der Hauptversammlung vom 2. Mai 2012 angenommene Statutenänderung in Art. 2 treten am Tag ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzen damit die Statuten vom "Verein Bucht Spiez" vom 27. Mai 2008.

Spiez, 02. Mai 2012

VEREIN BUCHT SPIEZ

Der Präsident:
Walter Holderegger

Der Vizepräsident
Werner Stalder